

Tagungsbericht zum 19. und 20. Expertengespräch des Dialogforums „Bund trifft kommunale Praxis – inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ am 16. & 17. September sowie 02. & 03. November 2021 als Onlineveranstaltung in der Difu gGmbH, gefördert vom BMFSFJ

Checkliste KJSG: Vorstellung und Diskussion neuer Aufgaben und Handlungsanforderungen für Jugendämter und freie Träger im neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - Was ist neu, was ist anders, was ist jetzt zu tun?

Mit dem Mitte 2021 in Kraft getretenen neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz hat der Gesetzgeber wichtige Klarstellungen vorgenommen und Grundlagen geschaffen, um die Kinder- und Jugendhilfe zu modernisieren und den Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ab dem Jahr 2028 zu ebnen. Neben der dazu notwendigen Bereinigung von Schnittstellen zwischen der Leistungsgewährung aus Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe, gehen mit den neuen gesetzlichen Regelungen eine Reihe von Anforderungen für die öffentliche und freie Kinder- und Jugendhilfe einher, die sich insbesondere auf die Schwerpunktfelder „Kinderschutz“, „Unterbringung außerhalb der eigenen Familie“, „mehr Partizipation und Beteiligung“, „Inklusion“ sowie „Prävention im Sozialraum“ beziehen.

Aufgrund einer erfreulich großen Nachfrage aus der kommunalen Praxis widmete das Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“ gleich zwei Expertengespräche diesem breit gefächerten Themenkomplex, um die neuen gesetzlichen Regelungen mit Blick auf ihre Implikationen für die kommunale Praxis genauer zu eruieren sowie offene Fragen zu diskutieren. Dazu wurden die Veranstaltungen in jeweils fünf Module – analog zu den Schwerpunktfeldern der neuen gesetzlichen Regelungen – aufgeteilt. Pro Themenfeld stellte zunächst Johannes Horn, Jugendamtsleiter der Stadt Düsseldorf a. D., in einer kompakten Übersicht die sich aus dem Gesetz ergebenden neuen Handlungsfelder für die Praxis vor, welche anschließend von je drei geladenen Expert*innen in kurzen „Praxiskommentaren“ aus der Perspektive der freien Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe sowie einer juristischen Perspektive kommentiert wurden.¹ Zur Eröffnung der Veranstaltungen stellte jedoch zunächst das Bundesfamilienministerium (BMFSFJ), vertreten durch Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner, Leiterin der Referatsgruppe KSR - Kinderschutz und Kinderrechte im BMFSFJ auf der ersten Tagung bzw. Frau Angela Lögering, stellvertretende Leiterin der Referatsgruppe KSR - Kinderschutz und Kinderrechte im BMFSFJ, auf der zweiten Tagung die Beteiligung und Aufgaben des Bundes bezüglich der Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelungen vor.

Brücken bauen im Dialog: Der Bund als Begleiter bei der Umsetzung der neuen Anforderungen aus dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

¹ Die von Johannes Horn erstellte Checkliste zu den gesetzlichen Neuregelungen sowie alle weiteren Powerpoint Präsentationen der eingeladenen Expert*innen finden Sie unter: <https://jugendhilfe-inklusiv.de/vortrag/detail/31932> und <https://www.jugendhilfe-inklusiv.de/vortrag/detail/31946>.

Sowohl Dr. Heike Schmid-Obkirchner wie auch Angela Lögering stellten die Beteiligung des Bundes bei der Umsetzung des neuen KJSG vor. Dazu erläuterten sie § 107 SGB VIII, in dem die Aufgaben des Bundes für die Zeit der Übergangsregelung bis zum avisierten inklusiven SGB VIII im Jahr 2028 festgeschrieben sind und fächerten die dort genannten Aufgaben des Bundes für die Teilnehmer*innen auf. Demnach soll die Umsetzungsbegleitung des Bundes insbesondere fokussieren auf:

- die in den Ländern notwendigen Maßnahmen für Einführung der Verfahrenslotsen, welche ab 2024 (§ 10b SGB VIII) allen Kindern, Jugendlichen und ihren Familien zur Verfügung stehen sollen,
- auf die zur Realisierung einer inklusiven Lösung im SGB VIII notwendige Verwaltungsreform vor dem Jahr 2028 im Sinne einer Gesetzesfolgenabschätzung sowie
- eine umfassende Evaluation der gesamten gesetzlichen Neuregelungen bezüglich ihrer Wirkungen in der Praxis und den daraus resultierenden Kostenfolgen.

Sie betonte, dass es für das BMFSFJ von sehr großem Interesse ist, zu erfahren, wie die Ausgestaltung der gesetzlichen Neuregelungen in der Praxis gelingt, ob die sich neu ergebenden Handlungsanforderungen adäquat umgesetzt werden können und damit die unterschiedlichen Bedürfnisse aller Zielgruppen Berücksichtigung finden bzw. wo es ggf. juristischen Nachbesserungsbedarf gebe.

Auf Nachfrage aus dem Kreis der Teilnehmer*innen, weshalb im § 35a SGB VIII keine Änderung des Behinderungsbegriffs vorgenommen worden sei, stellte Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner außerdem klar, dass der § 35a SGB VIII auf die Regelungen im SGB IX verweise und damit entsprechend der dort hinterlegte Begriff von Behinderung in Anschlag zu bringen sei. Ebenso stellte sie klar, dass auch die Neuregelungen in § 27 SGB VIII (HzE) der Schnittstellenbereinigung dienen sollen, woraus sich die explizite Nennung eines Anspruchs auf pädagogische Maßnahmen oder therapeutische Leistungen auch im Kontext von Ausbildungen bzw. eines Studiums an einer Hochschule (§ 27 Abs. 3 SGB VIII) ergeben habe. Angela Lögering wies Anfang November – vorbehaltlich der Ergebnisse aus den noch laufenden Koalitionsverhandlungen – darauf hin, dass das BMFSFJ momentan eine Begleitung und Unterstützung für Jugendämter plant, die den Verfahrenslotsen bereits vor 2024 einführen möchten. Außerdem sensibilisierte sie die Teilnehmer*innen, dass auch dem Gesetzgeber bewusst sei, wie eng die vorhandenen Zeitschienen für die Umsetzung aller gesetzlichen Neuregelungen sei. Sowohl Bund als auch Länder und Kommunen müssten nun zeitnah handeln. Der Bund wünsche aktuell auch eine Umfrage unter den Jugendämtern, deren Umsetzung bislang noch nicht geklärt ist, um anschließend gemeinsam mit Ländern und Kommunen weitere Details zur Einführung und Umsetzung des Verfahrenslotsen zu klären. Man strebe an, eine Art Werkzeugkoffer für die Kommunen zur Verfügung zu stellen, aus dem sie dann – je nach Bedarfslage vor Ort und unter Sicherstellung der beiden Aufgaben des Verfahrenslotsen (vgl. § 10b SGB VIII) – entsprechende Elemente passgenau auswählen können. Darüber hinaus kündigte Angela Lögering an, dass im Zuge der Begleitung der Umsetzung des KJSG durch den Bund ähnlich wie bereits im Vorfeld der Novellierung des

SGB VIII ein Beteiligungsprozess geplant sei.

Aus dem Plenum wurde außerdem eindringlich darauf aufmerksam gemacht, dass bei aller aktuell noch vorherrschenden Unsicherheit bezüglich der offenen Konnexitätsfragen, die Jugendämter nun zügig an der Umsetzung der bereits seit Inkrafttreten des neuen KJSG am 10.06.2021 geltenden Regelungen arbeiten müssen. Mit der Einführung des § 10 b SGB VIII habe der Gesetzgeber darüber hinaus unmissverständlich deutlich gemacht, dass die Kinder- und Jugendhilfe sich zu einem inklusiven Hilfesystem entwickeln muss und die Große Lösung ab 2028 kommen wird. Daniel Thomsen, Jugendamtsleiter im Kreis Nordfriesland, informierte die Teilnehmer*innen außerdem, dass man in Schleswig-Holstein zunächst über einen „Letter of intent“ zwischen Land und Kommunen die Freiheit geschaffen habe, bereits jetzt an der weiteren Entwicklung zur großen Lösung zu arbeiten, unabhängig von den zukünftig noch zu klärenden Detailfragen – insbesondere den Finanzierungsfragen. Dieser Weg könne auch in anderen Regionen zielführend sein, um die notwendigen Schritte zur Umsetzung schnellstmöglich einzuleiten.

Darüber hinaus sei es jugendhilfepolitisch wichtig, die Jugendhilfeausschüsse über alle anstehenden Umsetzungsaktivitäten zu informieren wie auch sich aktiv in die Diskussionen einzubringen, damit notwendige Neuerungen in der Jugendhilfelandchaft vor Ort auf kommunalpolitischer Ebene unterstützt und vorangetrieben werden.

Themenfeld „Verbesserter Kinder- und Jugendschutz“

Zum Einstieg in das erste Themenfeld stellte Johannes Horn die neuen gesetzlichen Regelungen im Bereich „verbesserter Kinder- und Jugendschutz“ vor und zeigte die sich aus ihnen ergebenden Handlungsanforderungen für die in diesem Aufgabenfeld relevanten Akteure aus Sicht der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe auf.

Eine wesentliche Neuerung besteht hier in der Verpflichtung des Jugendamtes zur zeitnahen Rückmeldung an meldende Berufsheimnisträger (Sollvorschrift) - § 4 KKG / § 8a SGB VIII, womit gleichermaßen die Basis für eine verstärkte Netzwerkarbeit festgelegt sowie eine verbesserte Kooperation zwischen Jugendamt und Ärzten grundgelegt ist. Damit einher gehen hohe Anforderungen an die Jugendämter, Schnittstellen zu relevanten Akteuren im Kontext Kindeschutz neu auszugestalten sowie Abläufe und Dokumentationspflichten in den internen Abläufen der Jugendämter zu innovieren. Dazu zählt insbesondere auch die konzeptionelle Anlage und Verschriftlichung von Hilfeplänen, die gemäß § 50 SGB VIII fortan auf Verlangen des Familiengerichts vorgelegt werden müssen.

Auch die Neuregelungen zum Betriebserlaubnisverfahren, Beschwerdewegen außerhalb der Institution, Gewaltschutzkonzepten sowie der Gründung und Einbindung von Selbstvertretungen auf Seiten aller Zielgruppen der Kinder- und Jugendhilfe fordert von den Jugendämtern ein Überdenken der internen Aufgabenverteilungen, ggfs. eine Erweiterung notwendiger Kompetenzen jeweilig zuständiger Mitarbeiter*innen und eine Evaluation bisheriger Vereinbarungen zu Leistungen, Qualität und Entgeltvereinbarungen mit Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe.

Insgesamt können die Neuregelungen im Bereich Kinderschutz eine Reihe von Verbesserun-

gen mit sich bringen, deren Umsetzung in der Praxis jedoch zugleich ein Mehr an entsprechend geschultem Personal sowie die Erweiterung und Intensivierung von Netzwerkarbeit erforderlich macht.

Dr. Andreas Dexheimer, Geschäftsstellenleiter, des Diakonischen Werks Rosenheim, kommentierte anschließend für die Seite eines Trägers der freien Kinder- und Jugendhilfe. Er begrüßte grundsätzlich die mit den Neuregelungen einhergehenden Anforderungen an die öffentliche Jugendhilfe, Netzwerkarbeit zu intensivieren sowie verstärkt interdisziplinär und präventiv zu arbeiten. Außerdem seien die Regelungen zum Betriebserlaubnisverfahren und den Rückmeldefristen erfreulich. Er wandte jedoch kritisch ein, dass es in der Folge der starken Fokussierung auf die Erfüllung des Schutzauftrags der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in absehbarer Zukunft wohl eine Erhöhung an Meldungen im Bereich Kinderschutz geben werde. Wichtig sei, dass Kinderschutz in der Breite der vom Gesetzgeber vorgelegten Neuregelungen weiterentwickelt werde und in der Praxis nicht eine Verengung auf Gefährdungseinschätzungen erfolge. Sofern in den Jugendämtern für eine ausreichende Personalausstattung gesorgt werde, seien die Neuregelungen geeignet, um zu spürbar positiven Entwicklungen zu gelangen. Eine wesentliche Aufgabe für die Zukunft im Kinderschutz sah er darin, in der Praxis zu klären, in welcher Ausführlichkeit welche Informationen in Kinderschutzfällen an Berufsheimnisträger weitergegeben werden würden – der Gesetzgeber hat an dieser Stelle keine Vorgaben gemacht. Auch die Tatsache, dass im neuen KJSG Legaldefinitionen zur Insoweit erfahrenen Fachkraft (Insofa) (Welche Kompetenzen hat sie? Welche sollte sie haben?) und zum Begriff der Kindeswohlgefährdung fehlen, wurde von Dexheimer kritisch befragt. Für die Seite der kommunalen Praxis seien Klärungen, was als meldepflichtige Ereignisse in Sachen Kinderschutz zu bewerten sei, dringend notwendig. Hier wünsche man sich für die Zukunft eine Schärfung durch den Gesetzgeber. Nicht zuletzt wies Dr. Andreas Dexheimer auf die unklaren Kettenregelbeispiele in § 45 Abs. 2 SGB VIII hin, die nach einer Klärung riefen.

Janina Bessenich, Geschäftsführerin und Justiziarin der Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. in Berlin, war als Expertin für die Seite der Eingliederungshilfe eingeladen und fing die Aufmerksamkeit der Teilnehmer*innen für ihre Kommentierung mithilfe einer Analogie zur deutschen Bahn ein. Mit dem neuen KJSG stünden die Chancen gut, dass Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe zukünftig nicht mehr in verschiedenen ICEs auf verschiedenen Gleisen aneinander vorbei führen, sondern sich an einem Gleis treffen und gemeinsam in einem ICE in die Zukunft einer verbesserten Hilfestellung und -erbringung für alle Kinder, Jugendlichen und Familien fahren könnten. Insbesondere die Regelungen im Kinderschutz böten aussichtsreiche Grundlagen, damit dieses in der Eingliederungshilfe deutlich unterbelichtete Aufgabenfeld endlich im Sinne eines inklusiven Kinderschutzes ausgestaltet werden könne. Dazu sah auch sie den Auf- und Ausbau regionaler Netzwerke und Kooperationsbeziehungen als zentrales Aufgabenfeld an. Prävention und inklusiver Kinderschutz erforderten gut geschultes Personal. In der Eingliederungshilfe verfüge man beispielsweise über notwendige Kompetenzen, um Gefährdungseinschätzungen bei schwerst- mehrfachbehinderten Menschen vornehmen zu können oder gemeinsam mit Mitarbeiter*innen aus der Kinder- und Jugendhilfe entsprechende Zugänge sowie Beratungskonzepte auszuweisen respektive zu entwickeln. Bei dieser neuen Aufgabe für die Jugendämter stünde die Eingliederungshilfe gerne als Partner zur Verfügung. Mit Blick auf den Bereich „Inobhutnahmen von Kindern mit Beein-

trächtigungen“ plädierte sie für den Abschluss dringend notwendiger Leistungsvereinbarungen und wies darauf hin, dass ähnliche Vereinbarungen gerade auch für den Bereich des Kinderschutzes abgeschlossen werden müssen.

Auch Prof. Dr. Jan Kepert, Professor für Öffentliches Recht an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl, begrüßte die gesetzlichen Neuregelungen im KJSG ausdrücklich als sehr gut gelungen und sieht in ihnen eine solide Grundlage, um den Weg zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe weiter auszugestalten. Gleichwohl stelle das neue KJSG hohe Anforderungen an die Jugendämter, deren Umsetzung ohne zusätzliche finanzielle und personelle Unterstützung sowie zusätzliches entsprechend ausgebildetes Personal kaum leistbar sein dürften.

Die Änderungen im Bereich „verbesserter Kinderschutz“ ordnete er kritisch als „vertane Chance für grundlegend strukturelle Veränderungen“ ein. Dies kontextuierte er im Verweis auf die im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens geführten Diskussionen, von denen er sich deutlich mehr inhaltliche Auseinandersetzung und Tiefe gewünscht hätte.

Im Einzelnen verwies er u.a. auf folgende Aspekte:

- Mit Blick auf § 8 Abs. 3 SGB VIII fragte er, ob eine Anhörung der Kinder ohne ihre Eltern verfassungsmäßig sei und die nachfolgende Information der Eltern ausreichend sein könne; er stellte damit die Verfassungskonformität der Neuregelung in Frage. Inhalt und Ausmaß der Beratung müssen sich am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz messen lassen (vgl. Kepert 2021, Folie 2).
- Es fehle im Gesetz nach wie vor eine Definition der insoweit erfahrenen Fachkraft (IeF) mit einer Ausdifferenzierung, welche Qualifikation hierfür erforderlich ist, was Fachlichkeit in diesem Handlungsfeld bedeutet bis hin zur Frage, ob eine einwöchige Weiterbildung/ Kurs hierzu eine ausreichende Basis für die Übernahme dieser verantwortungsvollen Aufgabe sei.
- Kritik übte er ebenfalls an der fehlenden Legaldefinition des Begriffs der Kindeswohlgefährdung sowie dem Entfallen der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage in § 42 SGB VIII.
- In der Gesamtschau kam er zur folgenden Einschätzung bezüglich der Neuregelungen im Kinderschutz (Kepert 2021, Folie 7): Es fehle an einer Legaldefinition der gewichtigen Anhaltspunkte, die zur Aufnahme der Arbeit eines Kinderschutzfalls führen. Ebenso bliebe in § 8a SGB VIII offen, wann genau die vom Jugendamt hinzuzuziehenden „Dritten“ zur Klärung des Vorliegens einer Kindeswohlgefährdung hinzugezogen werden müssen und in welchem Umfang Informationen vom Jugendamt an „Dritte“ (etwa Ärzte oder Familiengericht) weitergegeben werden müssten respektive sollten.

In der anschließenden Plenumsdiskussion äußerten ebenfalls verschiedene Teilnehmer*innen Bedenken gegenüber den neuen Aufgaben angesichts der Personalsituation in den Jugendämtern und den Schwierigkeiten, ausreichend kompetente Fachkräfte als Nachwuchs

zu akquirieren. So begrüßenswert der Ausbau von Netzwerkarbeit im Bereich Kinderschutz – insbesondere bezüglich fallspezifischer Zusammenarbeit sei – so schwierig sei diese umsetzbar, solange sich die Personalsituation in den Jugendämtern nicht verbessere. Zudem sei mit Blick auf die neuen bzw. erweiterten fachlichen Aufgaben auch viel Fortbildung notwendig. Diese Sorge der Praktiker*innen müsse mit den kommunalen Spitzenverbänden diskutiert werden

Daneben wurde besonders kritisch hervorgehoben, wie weit der Weg zu einem inklusiven Kinderschutz in der Praxis vor Ort tatsächlich noch sei. Mit Blick auf die aktuelle Lage könne nach wie vor von zwei getrennten Welten gesprochen werden, Umsetzung von Kinderschutz für Kinder ohne Behinderung und Kinderschutz für Kinder mit Behinderung. Fraglich sei schließlich auch nicht zuletzt, wann und über welche Zugangswege Jugendämter überhaupt Kenntnis von potenziellen Kindeswohlgefährdungen bei Kindern mit Beeinträchtigungen erhielten, denn selbst in den Schulen sei Inklusion nach wie vor viel zu wenig gelebte Praxis, von den Hürden der Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe im Einzelnen ganz zu schweigen.

Daniel Thomsen, Jugendamtsleiter im Kreis Nordfriesland, wies im Rahmen seiner Kommentierung als geladener Experte auf der zweiten Veranstaltung darauf hin, dass Kinderschutz unbedingt als gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstanden werden müsse. Für den Bereich Kinderschutz sei bereits viel Expertise aufseiten der freien Träger der Eingliederungshilfe vorhanden – diese gälte es über engere Zusammenarbeit zu nutzen! Das betreffe auch den Bereich zu gemeinsamen Fortbildungen für InsoFas. Die Regelungen im neuen KJSG machten unmissverständlich deutlich, dass alle Institutionen Wege zur verbesserten Zusammenarbeit beschreiten müssten. Gemeinsame Fortbildungen zum Thema Kinderschutz seien nicht nur zwischen öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe denkbar – vielmehr sollte auch über den Einbezug von Ärzten, Therapeuten, Kita, Schule, Polizei und weiteren relevanten Akteuren im Sozialraum nachgedacht werden. Wesentlich bei der Planung zur Umsetzung und der Vergabe von Aufträgen sei auch die Einbindung der Jugendhilfeausschüsse!

Gegenüber der Kritik einer fehlenden Legaldefinition für den Begriff der Kindeswohlgefährdung wandte Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner ein, dass die Einschätzung zum Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung immer im Einzelfall getroffen werden müsse. Um einer Verengung des Begriffs in der Praxis entgegenzuwirken, habe man auf eine konkrete Definition verzichtet. Demgegenüber wiesen Dr. Dexheimer und Prof. Dr. Kepert auf die Uneinigkeit der Oberverwaltungsgerichte in Kinderschutzfällen hin - es sei unbestreitbar, dass das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung immer im Einzelfall geprüft werden müsse. Es mache auf der Ebene der Rechtsprechung jedoch durchaus einen gewichtigen Unterschied, ob diese Einschätzung im Einzelfall vor dem Hintergrund einer vorliegenden Legaldefinition getroffen werden könne oder eben nicht. In der Folge gab Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner den Hinweis, dass sowohl das Entfallen der aufschiebenden Wirkung in § 42 SGB VIII als auch die Frage nach der Legaldefinition von Kindeswohlgefährdungen in Zukunft neu diskutiert werden müsse. Auch im Plenum konnte kein Konsens zur Frage der Legaldefinition erzielt werden. Kritik an den gesetzlichen Neuregelungen – insbesondere im Bereich Kinderschutz – gab es auch bezüglich der offenen bzw. ungeklärten Konnexitätsfragen. Um gute Netzwerkarbeit über die verschiedenen beteiligten Institutionen hinweg leisten zu können brauche es mehr Ressourcen. Bislang sieht sich die kommunale Praxis mit diesen Aufgaben noch allein gelassen

– Finanzfragen würden auf die kommunale Ebene geschoben, die eigentlich auf der Ebene zwischen Bund und Ländern geklärt werden müssten. Demgegenüber herrschte trotz der vielen offenen Fragen im Rahmen der zweiten Veranstaltung ein großer Optimismus, dass die Neuregelungen aus dem KJSG in der Praxis eine gute Basis böten, um zu wichtigen Fortschritten im Handlungsbereich Kinderschutz zu gelangen.

Themenfeld „Unterbringung außerhalb der eigenen Familie - Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen“

Eine besonders hervorzuhebende Neuerung in diesem Aufgabenbereich der Kinder- und Jugendhilfe liegt im neu eingeführten § 19 SGB VIII „gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter/Kinder“. Dabei haben auch andere Personen, die tatsächlich mit der Betreuung des Kindes betraut sind, sowie etwaige Geschwisterkinder Anspruch auf gemeinsame Unterbringung in einer geeigneten Wohnform.

In diesem Zusammenhang ist auch die Klarstellung in § 94 Abs. 6 SGB VIII hervorzuheben, nach der junge Menschen und Leistungsberechtigte, die vollstationär nach § 19 SGB VIII betreut werden, nach Abzug der in § 93 Absatz 2 genannten Beträge höchstens 25 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen haben. In § 77 SGB VIII (Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen) ist außerdem festgeschrieben, dass fortan auch ambulante Angebote inklusiv ausgerichtet sein müssen. Johannes Horn leitete mit Blick auf die genannten Änderungen für die Seite der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe insbesondere die Aufgaben ab, Rollenklärungen für Vormünder/bei Pflegschaft vorzunehmen. Daneben müsse mit Blick auf Pflegekinderdienste in freier Trägerschaft die Begleitung von Erziehungsstellen geklärt und genau beschrieben werden.

Auch mit § 37b SGB VIII (Schutzkonzepte bei Pflegeverhältnissen), den §§ 36, 36a und 37c SGB VIII (Perspektivklärung) und § 37 SGB VIII (Beratung und Unterstützung von Eltern) sind wichtige Klärungen für die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen, die außerhalb ihrer Herkunftsfamilie untergebracht werden, vorgenommen worden. Für die Seite der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bedeutet das, interne Abläufe und Arbeitsprozesse zu prüfen und gemäß den neuen Beratungsansprüchen für Eltern sowie die Aufgaben der Perspektivklärung unter Einbeziehung der Leistungsberechtigten aber auch weiteren Sozialleistungsträgern zu überarbeiten und anzupassen. Schutzkonzepte bei Pflegeverhältnissen müssten von der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe explizit eingefordert und ihre Einhaltung kontrolliert werden, zuvor aber brauche es dringend eine deutlich verbesserte Begleitung und Schulung von Pflegeeltern, um Schutzkonzepte überhaupt gemeinsam erstellen und während des Fallverlaufs anpassen zu können.

Nicht zuletzt sind die Neuerungen in den Hilfen für junge Erwachsene in den §§ 41 und 41a SGB VIII besonders hervorzuheben. Da der Hilfeanspruch bis auf das 21. Lebensjahr und bei Erforderlichkeit auch darüber hinaus besteht, müssen Übergänge mindestens ein Jahr im Voraus geplant und etwaige Wechsel zu anderen Sozialleistungsträgern frühzeitig in die Wege geleitet werden.

In der Zusammenschau leitete Johannes Horn aus den vorliegenden Neuerungen ab, dass die Personalbemessung in den ASD/RSD's und dem Pflegekinderwesen aufgrund der neuen Rechtsansprüche überprüft und angepasst werden müsse. Organisatorisch sei die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern zu verstärken oder neu zu regeln und Arbeitsanweisungen in den Jugendämtern anzupassen bzw. neu zu erstellen. Für die Seite der Jugendämter sieht er hierbei insbesondere auch den Faktor „Kommunikation“ als bedeutsam an, um die neuen Ansprüche für junge Erwachsene, Eltern, Sorgeberechtigte und Vormünder transparent zu machen und die Zusammenarbeit von Fachkräften aus öffentlicher und freier Kinder- und Jugendhilfe entsprechend der Neuregelungen informiert zu gestalten und Verfahren zur gemeinsamen Reflektion der Umsetzung zu regeln. Dabei stehen zuvorderst auch Sondierungen mit der Kämmerei an, um Ressourcenfragen klären zu können.

Dr. Andreas Dexheimer hob anschließend alle Neuerungen als rechtlich notwendige Klarstellungen hervor. Insbesondere im Bereich von Beratung und Begleitung – seien es Eltern, Pflegeeltern oder Careleaver – sei in der Praxis bereits vor der Gesetzesreform Vieles möglich gewesen, wurde jedoch faktisch nicht mit Leben gefüllt. Mit den neuen gesetzlichen Regelungen wurde nun der Druck erhöht, um die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe gemäß der Lebensrealität der Leistungsberechtigten auszugestalten. Dazu gehört zuvorderst eine Verbesserung der Begleitung von jungen Erwachsenen auf ihrem Weg der Verselbständigung. So dürfe z.B. eine Hilfe nicht beendet werden, wenn die Wohnungsfrage nicht geklärt sei und auch die Comeback-Option sei sehr zu begrüßen. Auf Nachfrage aus dem Plenum im Chat, stellte Dr. Dexheimer auch noch einmal klar, dass es sich bei den Regelungen im § 41 SGB VIII explizit um individuelle Rechtsansprüche der jungen Menschen handle. Um die Neuregelungen entsprechend in der Praxis auch umzusetzen, sei ebenfalls die Jugendhilfeplanung zukünftig verstärkt gefordert.

Auch Janina Bessenich schloss sich der Positiveinschätzung zu den Neuregelungen an. Den von Johannes Horn zuvor hervorgehobenen Faktor „Kommunikation“ griff sie auf und sensibilisierte die Anwesenden eindringlich dafür, dass das Jugendamt gegenüber der breiten Öffentlichkeit dringend stärker auch als beratende Institution – und nicht allein als staatliche Behörde mit einem besonderen Schutzauftrag gegenüber Kindern und Jugendlichen – in Erscheinung treten müsse. Dies gälte umso mehr, wenn man durch die Brille der Eingliederungshilfe bzw. Familien mit einem von Behinderung betroffenen Mitglied schaue. Familien mit einem Kind mit Behinderung nehmen das Jugendamt bislang nicht als auch für sie zuständige Beratungsinstitution wahr. In den Neuregelungen zu den Beratungsansprüchen für Eltern (§ 37 SGB VIII) sieht sie außerdem die Chance, dass auch die bislang vernachlässigten, aber potenziell Leistungsberechtigten – wie Eltern mit Behinderung – als Zielgruppe der Kinder- und Jugendhilfe verstärkt in den Aufmerksamkeitsfokus der Praxis rücken. Zudem könne die Berücksichtigung von Geschwisterbeziehungen ebenfalls einen wertvollen Beitrag leisten, um die bislang bestehende Ungleichbehandlung zwischen Geschwisterkindern nach SGB VIII und SGB IX aufzulösen. Außerdem begrüßte sie den Anspruch auf Beteiligung der Leistungsberechtigten (sowie etwaiger Vertrauenspersonen) in allen Angelegenheiten der Hilfeplanung – so wie es das BTHG ja ebenfalls vorsieht. Darüber hinaus sollten Vereinbarungen zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe abgeschlossen werden, um die Verfahrensfragen zur Hilfe-/Teilhabe-/Gesamtplanung zu klären und unnötige Verzögerungen

in den Verwaltungsabläufen zu verhindern. Dies sei besonders wichtig, da in den Verfahren potenziell eine Reihe weiterer Sozialleistungsträger eingebunden werden müssen. Um eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe auch und gerade im Bereich „Unterbringung außerhalb der eigenen Familie“ zu gestalten sieht Janina Bessenich außerdem den Einbezug der freien Träger der Eingliederungshilfe als wichtigen Baustein in der praktischen Umsetzung – etwa, wenn es um die Gestaltung von Wohnformen nach dem neuen § 19 SGB VIII gehe. Klärungen zwischen öffentlicher sowie freier Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe sieht sie ebenfalls als dringend geboten, wenn man den Blick auf das Feld Inobhutnahmen im Kontext Eingliederungshilfe wende. Einerseits seien Inobhutnahmen von Kindern mit Behinderung schon lange Praxis innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe. Andererseits mangelt es jedoch eklatant an geeigneten Unterbringungsformen – sei es an Einrichtungen oder Pflegefamilien. In diesem Zusammenhang machte Frau Bessenich im Rahmen der zweiten Veranstaltung auch noch einmal deutlich, dass viele Inobhutnahmen bei Familien mit Kindern mit Beeinträchtigungen aufgrund von Unkenntnis der Angebotslandschaft auf Seiten der öffentlichen Jugendhilfe oder aufgrund fehlender Angebote im Feld therapeutischer, pflegerischer oder medizinischer Versorgung – insbesondere in ländlichen Regionen – zurückgehen. Außerdem sensibilisierte sie für die problematische Versorgungslage für Jugendliche mit psychischen Erkrankungen – insbesondere am Übergang ins Erwachsenenalter und der damit wechselnden Zuständigkeit unter den Sozialleistungsträgern – gerade die „Systemprüfer*innen (nicht Systemsprenger*innen!)“ bezeugten eindrücklich, dass in diesem Bereich mehr getan werden müsse. Die Neuregelungen böten unter dem Aspekt der Qualitätsentwicklung eine große Chance, die Lebenssituation für viele Zielgruppen zu verbessern!

Prof. Dr. Kepert schloss sich der positiven Bewertung seiner Vorredner*innen an, insbesondere bezüglich § 37 SGB VIII, stellte dabei aber die Frage in den Raum, ab wann diese Beratungsansprüche in der Praxis denn auch tatsächlich umgesetzt würden. Eine kontinuierliche und gut ausgestaltete Arbeit mit den Eltern von Beginn jedes Hilfeprozesses an, sei ein großer Garant, um zusätzliche Verzögerungen in den Verwaltungsabläufen von Hilfeplanungen zu vermeiden.

Daniel Thomsen rückte mit Blick auf das Handlungsfeld die Frage der Haltung der verantwortlichen Akteur*innen in den Mittelpunkt. Für den Ausbau und die Verstärkung der vorhandenen Netzwerke müsse insbesondere in der AG78 diskutiert werden – auch und besonders bezüglich der Einbindungsfragen weiterer Sozialleistungsträger und der Zusammenarbeit mit freien Trägern der Eingliederungshilfe, z.B. im Bereich der ambulanten Hilfen. Außerdem ist auch für den Aufgabenbereich „Unterbringung außerhalb der eigenen Familie“ die Einbindung der Jugendhilfeausschüsse von zentraler Bedeutung – sowohl hinsichtlich der Bedarfslage für die Angebotsgestaltung als auch hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen.

Im Rahmen der ersten Veranstaltung fokussierte die anschließende Plenumsdiskussion erneut insbesondere die Finanzfragen. Auch in diesem Themenkomplex sah man die noch zu klärenden Konnexitätsfragen, um die neuen gesetzlichen Regelungen in der kommunalen Praxis auch tatsächlich umsetzen zu können, vom Gesetzgeber nicht hinreichend berücksichtigt. Eine Stärkung der bereits vorhandenen Angebote und Strukturen sowie der Aufbau neuer – auch inklusiv ausgerichteter – Angebote und die verstärkt notwendige Kooperation zwischen

Eingliederungs- und Kinder- und Jugendhilfe erfordere zeitliche, personelle und finanzielle Ressourcen, wobei bislang vollkommen unklar sei, woher diese Ressourcen kommen könnten. Daneben zeigte sich, dass die kommunale Praxis nach wie vor stark von dem Thema Inobhutnahme von Kleinstkindern bewegt wird, inkl. zu langer Bearbeitungszeiten im Familiengericht, die zeitnahe Anschlusshilfen erschweren. Antworten auf die vielen offenen Fragen in diesem Bereich sind längst nicht gefunden.² Jugendämter hätten hier oft den „Schwarzen Peter“, aber auch die Eingliederungshilfe sei in der Pflicht. Da es keine Inobhutnahme in der Eingliederungshilfe gibt, fehlten auch entsprechende Anschlussmaßnahmen. Das KJSG spiegelt diese Problematik bislang nicht wieder.

Im Rahmen der zweiten Veranstaltung wurde dagegen verstärkt auf die prekäre Versorgungslage von passenden Angeboten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Beeinträchtigungen oder psychischen Erkrankungen hingewiesen. Außerdem wurde auf den „fehlenden Beratungsanspruch“ für Eltern von Kindern mit Beeinträchtigungen hingewiesen, deren Kinder stationär (z.B. auch Internat) untergebracht sind. In der Eingliederungshilfe gäbe es kein entsprechendes Pendant und § 37 SGB VIII würde lediglich die Eltern/Sorgeberechtigten im Blick haben, die Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmen. Zugleich wurde der Hinweis mit dem Appell „zum Bedarf des Kindes gehört auch immer die Beziehung zu den Eltern“ kommentiert, sprich: die Jugendämter sind aufgefordert die Beratung allen – auch neuen Zielgruppen – zukommen zu lassen. Dazu zählt bspw. auch, dass die Jugendämter sich aktiv in Gesamtplanungen einbringen und sich dort für die Beantwortung der Bedarfe der Familien einsetzen.

Daniel Thomsen wies in diesem Kontext darauf hin, dass 80% der Kinder mit Hilfebedarf aus dem SGB IX der Gruppe der 0-6 jährigen entstammen werden. Für ein inklusives Kinder- und Jugendhilfesystem bedeutet das, seine Angebote auch entsprechend dieser neu zu erwartenden Zielgruppe auszurichten – d.h. zuallererst im Bereich der Kitas schnell zu reagieren, denn dort gilt das Recht auf Inklusion heute schon! Aber auch in den weiteren Angeboten wie Unterstützung und Beratung der Eltern. Es braucht eine Verbesserung der Zugangswege und Angebote im Bereich medizinischer, therapeutischer oder auch pflegerischer Versorgung.

Themenfeld „Prävention im Sozialraum“

Das dritte und letzte Modul des ersten Veranstaltungstages bezog sich inhaltlich auf den Komplex „Mehr Prävention im Sozialraum“. Einleitend fokussierte Johannes Horn auf die Klarstellung in § 20 SGB VIII, wonach Familien nun Anspruch auf Unterstützung in Notsituationen haben. Dabei hob er hervor, dass dieser Hilfeanspruch unter Erhalt des Lebensraums des Kindes zu beantworten sei und in Ergänzung zu Angeboten der Kindertagespflegeeinrichtungen wie den Angeboten, welche die Kinder- und Jugendhilfe nach § 16 SGB VIII vorzuhalten hat, zu denken sei. Niedrigschwellige Hilfen im Sozialraum nach § 16 SGB VIII entsprechen nicht dem in § 20 SGB VIII neu verankerten Rechtsanspruch auf Betreuung in Notsituationen. Auch wies er darauf hin, dass diese Hilfeform nicht mit den frühen Hilfen verwechselt werden dürfe.

² Für weitere Informationen zu diesem Thema vgl. auch die Dokumentationen des 15. Expertengesprächs: https://www.jugendhilfe-inkludiv.de/sites/default/files/tagungsbericht_15._Expertengesprach_1_2.pdf und zur 8. Plattform für öffentlichen Erfahrungsaustausch: <https://www.jugendhilfe-inkludiv.de/tagungsberichte/detail/31922>.

Johannes Horn sieht in dieser Regelung die Aufforderung an die kommunale Praxis ganz neue Wege der Angebotsgestaltung im Sozialraum zu beschreiten. Der Bedarf an derartig neu aufzustellenden Hilfen als auch die Tatsache, dass er in Form von § 20 Einzug in das neue KJSG gefunden hat, ist maßgeblich als Ergebnis der Empfehlungen der Arbeitsgruppe Kinder psychisch kranker Eltern einzuordnen. Eltern mit psychischen oder Suchterkrankungen sowie ihr Unterstützungsbedarf und die Konsequenzen für Kinder aus diesen Familien waren bislang nicht ausreichend im Aufmerksamkeitsfokus der Kinder- und Jugendhilfe. Mit Blick auf die Ausgestaltung dieser Angebote könne die vom Gesetzgeber festgeschriebene Möglichkeit, auch ehrenamtliche Paten für derartige Unterstützungsleistungen einsetzen zu dürfen, als Chance für flexible und kurzfristige Interventionen aufgefasst werden. Dabei sei es seitens der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe aber notwendig mit freien Trägern Vereinbarungen abzuschließen, um Standards bezüglich der Qualität der Unterstützung, Kinderschutzfragen, Dokumentationsnotwendigkeiten sowie Begleitung und Schulung solcher Paten sicher zu stellen.

Dabei wies Herr Horn auch auf § 27 SGB VIII hin, in dem nun explizit klargestellt wurde, dass verschiedene Angebote aus den Hilfen zur Erziehung mit weiteren Angeboten kombiniert werden können. Für die Ausgestaltung inklusiver Hilfen im Sozialraum für eine verbesserte Prävention vor Ort sieht er daher eine breite Palette an Aufgaben, die von der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nun beherzt angegangen werden sollten. U.a. sollten Regelungen für den Allgemeinen Sozialdienst und die Wirtschaftliche Erziehungshilfe (Kombination von Hilfen) angepasst, die in der Praxis bereits zunehmend gängigen Poollösungen mit freien Trägern und Schule weiter abgeklärt und gemeinsame Regelungen festgelegt, Angebote der Familienbildung geprüft und an die Erfordernisse der Praxis angepasst werden. Hierbei sei die Jugendhilfeplanung dringend einzubinden (!), Programme der Familienzentren müssten überprüft werden ebenso wie die Frage nach dem Ausbau der Angebotspalette und einer Aufstockung der Fachkräfte im Sozialraum zu klären sei. Nicht zuletzt sollten Angebote von Familienfreizeiten und -erholung auf die Zielsetzung „mehr Prävention im Sozialraum“ zu gewährleisten evaluiert werden. Bei all dem müsse die Partizipation/ Beteiligung der Zielgruppen als regulärer Standard der Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe gelten (vgl. Horn 2021, Folie 17).

Den zweiten großen Topos innerhalb dieses Themenkomplexes bildete der neu eingeführte § 13a SGB VIII (Schulsozialarbeit) und die Festlegung in § 2 SGB VIII, wonach die Schulsozialarbeit nun ausdrücklich als Aufgabe der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe genannt ist. Mit Blick auf den § 13a SGB VIII ist von besonderer Bedeutung, dass er einen Ländervorbehalt formuliert, wonach das „Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit“ durch das Landesrecht geregelt wird. Dabei kann gemäß § 13 Abs. 4 SGB VIII „durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden“.

Nach Einschätzung von Johannes Horn – und auch der geladenen Expert*innen – kann der Ländervorbehalt dem Ausbau der Schulsozialarbeit - insbesondere mit Blick auf ihre Finanzierung - hinderlich im Wege stehen. Zwar sei die Bedeutung von Schulsozialarbeit kaum umstritten, die Kompetenzen zu ihrer Ausgestaltung lägen jedoch klar aufseiten der Kinder- und Jugendhilfe, damit zugleich aus finanzieller Perspektive aufseiten der Kommunen. Wünschenswert wäre, wenn eine Lösung in Richtung „Finanzierung der Schulsozialarbeit auf

Landesebene, Ausgestaltung und Umsetzung auf kommunaler Ebene in den Händen der Kinder- und Jugendhilfe“ gefunden werden könnte. Es sei unbedingt erforderlich, dass sich die Kinder- und Jugendhilfe auf den Fachdiskurs auf Länderebene einbringe. Dabei sei auch zu klären, was genau Aufgabe und Leistung der Schulsozialarbeit sein solle, wie sie organisatorisch in die Institution Schule eingebunden sein soll, welche Ausstattung sie brauche und nicht zuletzt wie sie in das Netzwerk weiterer Hilfen im Sozialraum eingebunden werden könne. Dazu wäre es ebenfalls notwendig, die Kinder- und Jugendhilfe in Bildungskonferenzen einzubinden sowie Ziele der Schulsozialarbeit in Jugendhilfe- und Schulausschüssen zu diskutieren. Arbeitsrichtlinien sollten zwischen freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, den jeweiligen Schulämtern und Schulverwaltungen erstellt werden.

In der nachfolgenden Kommentierung sprach Dr. Andreas Dexheimer zunächst im Rückblick auf langjährige fachliche Diskussionen ein Lob an den Gesetzgeber aus, dass der individuelle Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung unangetastet bleibe, der Sozialraum aber dennoch mit den neuen Regelungen im KJSG gestärkt werde.

Er schloss sich jedoch der kritischen Perspektive auf den Landesrechtsvorbehalt in § 13a SGB VIII an. Umso mehr angesichts der Tatsache, dass – sowohl rechtlich als auch in der Praxis – noch ungeklärt sei, was genau unter Schulsozialarbeit verstanden werden solle, für welche Zielgruppen und mit welchen Zielen sie ausgebaut werden solle. Kinder- und Jugendhilfe müsse mit einem eigenen Leistungsangebot in der Schule aktiv sein, dabei aber nicht vom System Schule vereinnahmt werden.

Auch der Möglichkeit des Einsatzes ehrenamtlicher Paten zur Betreuung in Notsituationen nach dem neuen § 20 SGB VIII steht er aus fachlicher Perspektive ambivalent gegenüber: Für kurzfristige Interventionen bzw. Betreuung von Familien in Notsituationen könne der Einsatz von ehrenamtlichen Paten positiv bewertet werden. Bei längerfristigen Begleitungen hingegen, sieht er aufgrund der anzunehmenden Komplexität der Hilfebedarfe von Familien in Notsituationen die Notwendigkeit, geschultes Personal für die Familien bereit zu stellen. Nicht zuletzt ordnete Dexheimer die Regelungen aus den §§ 11, 13 und 13 a SGB VIII insofern kritisch ein, als dass es sich bei diesen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe einerseits nicht um „freiwillige Leistungen“ handle, zugleich aber umgekehrt kein individueller und damit einklagbarer Rechtsanspruch auf sie bestehe. Damit sei auch für die Zukunft anzunehmen, dass die tatsächliche Vorhaltung solcher Angebote von der kommunalen Kassenlage vor Ort abhängig gemacht werde. Zuletzt sprach sich Dr. Dexheimer gegen eine Beibehaltung der Eigenleistung bei der Förderung der freien Jugendhilfe (§ 74 Abs. 1 S. 1 Nr. 4) aus, diese „Erbringungspflicht“ sei aufzuheben.

Janina Bessenich fokussierte aus der Perspektive der Eingliederungshilfe demgegenüber zunächst das grundlegend verschiedene Verständnis von Prävention, das in den beiden Hilfesystemen verankert ist. In der Eingliederungshilfe werde der Begriff nach wie vor zuvorderst aus einer medizinischen, d.h. auf körperliche Gesundheit beschränkten Perspektivierung verstanden. Gleichwohl es aus der Perspektive der Eingliederungshilfe ebenso andere und mehr Angebote im Sozialraum für Familien mit einem von Behinderung betroffenen Mitglied bräuchte. Da Prävention im Sozialraum innerhalb der Eingliederungshilfe noch kein nennenswertes Thema sei, appellierte sie an die Kinder- und Jugendhilfe – nicht zuletzt mit Blick auf das Ziel einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe – in diesem Bereich möglichst zeitnah tätig zu werden.

Bedarfe auf Seiten der Familien seien unfraglich vorhanden. Entsprechend bedauerte sie auch, dass im SGB VIII eine ausdrückliche Erwähnung von „Mehr Prävention im Sozialraum“ mit Blick auf Kinder und Jugendliche mit Behinderung fehle. Ihrer Ansicht nach seien selbst klassische Angebote der Kinder- und Jugendhilfe im Sozialraum, wie etwa die Erziehungsberatung, längst noch nicht ausreichend oder gar flächendeckend auf die Bedarfe von Menschen mit Behinderung ausgerichtet. Beim Aufbau neuer Angebote gemäß den Regelungen aus dem neuen KJSG dürfe insofern auch nicht aus dem Blick geraten, dass es hierfür weiteres Personal neben Sozialarbeiter*innen brauche, wie etwa Heilpädagog*innen.

Prof. Dr. Kepert rückte anschließend noch einmal die Problematik von Vergabeverfahren und Finanzierungsproblematik für Angebote im Sozialraum in den Mittelpunkt (Finanzierung § 74 SGB VIII vs. §§ 77, 78a SGB VIII, vgl. Kepert 2021, Folie 11). Wie die Vergabeverfahren zukünftig aussehen müssen oder können sei bislang noch völlig offen und bedürfe dringend der Klärung. Auf einer Linie mit dem Hinweis von Andreas Dexheimer zuvor, betonte auch Kepert, dass es sich bei den Leistungen nach §§ 11-41 SGB VIII um Pflichtleistungen der Kinder- und Jugendhilfe handle, deren ausbleibende Vorhaltung aufgrund fehlender individueller Rechtsansprüche jedoch nicht einklagbar sei. Das bedeute, die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe könne sich der Umsetzung dieser Pflichtleistungen – auch und gerade wenn kein freier Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe entsprechende Angebote im Sozialraum vorhalte – folgenlos entziehen. Exemplarisch an § 11 SGB VIII, wonach die Angebote zukünftig inklusiv ausgestaltet sein sollen, hob er den nicht zu unterschätzenden Finanzierungsbedarf an dieser Stelle hervor und gab entsprechend kritisch zu bedenken, dass bereits vor der Gesetzesreform § 79 Abs. 2 SGB VIII in der Praxis nur nach Kassenlage zur Anwendung kam.

Daniel Thomsen fand angesichts der Neuregelungen für „mehr Prävention im Sozialraum“ deutliche Worte. Aus der Perspektive einer Kommune, die bereits seit Jahren eine kontinuierliche Verbesserung sozialräumlicher Hilfen nicht nur anstrebt, sondern auch realisiert, seien die gesetzlichen Veränderungen tendenziell enttäuschend – insbesondere die Finanzierungsfragen seien nicht ausreichend geklärt. Wie der Ausbau einer entsprechenden Infrastruktur gewährleistet werden solle, bliebe offen. Anders als Dr. Andreas Dexheimer teilt Daniel Thomsen die Sorge zum Einsatz von Paten nicht – sofern, wie in Nordfriesland schon länger gängige Praxis – ein bedarfsgerechter Einsatz, sprich: eine fachlich kompetente Zugangssteuerung erfolge und die Paten eben auch über die jeweils notwendigen Kompetenzen verfügten. Dazu sei eine ressourcenorientierte Netzwerkarbeit, eben gerade auch im Austausch mit der Expertise aus der Eingliederungshilfe, notwendig und zielführend. Daneben machte Herr Thomsen auf die Umsetzung von Poolmodellen aufmerksam, die nicht nur im Bereich der Schulbegleitung zielführend sein könnten – allerdings: Immer mit Blick auf die individuellen Bedarfe der Kinder und Jugendlichen! Poollösungen dürfen nicht dazu führen, dass potenziell weitere, notwendige individuelle Hilfen nicht gewährt werden. In Nordfriesland macht man mit diesem Vorgehen – Poollösungen und die individuellen Bedarfe des Kindes im Blick behalten – insbesondere im Bereich inklusiver Beschulung sehr gute Erfahrungen. Dort können alle Kinder eine Regelschule besuchen – auch ohne zuvor einer Diagnostik unterzogen zu werden. Zeigt sich im Verlauf darüber hinaus bestehender Unterstützungsbedarf können weitere Hilfen eingeleitet werden.

Angesichts des Austauschs der Teilnehmer*innen im Chat während dieses Moduls, ist besonders hervorzuheben, dass die Praxis stark vom Thema Finanzierung, Ausgestaltung und Umsetzung von Schulsozialarbeit bewegt wird. Ähnlich wie auch beim 2. Vertieften Fachdiskurs des Dialogforums „Bund trifft kommunale Praxis“ am 28.04.2021 war für die Teilnehmer*innen ein Austausch hierzu von zentraler Bedeutung. Daher an dieser Stelle einige Hinweise aus dem Plenum zum Thema:

- Im Saarland liegt die Finanzierung beim Bildungsministerium - die Umsetzung auf der Kreisebene/ RV. Es gibt einen gemeinsamen Lenkungsausschuss hinsichtlich der Ressourcenverteilung und einen Schlüssel zur Verteilung. Die Schulsozialarbeit wird 50:50 finanziert.
- In Bayern wird Jugendsozialarbeit an Schulen **nicht** für Förderschulen mit den Förderschwerpunkten „geistige Entwicklung“ und „körperlich-motorische Entwicklung“ mit Verweis auf Nichtzuständigkeit bzw. mit Verweis auf die Eingliederungshilfe finanziert!
- In Baden-Württemberg gibt es auch ein Landesförderprogramm Schulsozialarbeit siehe <https://www.kvjs.de/jugend/kinder-und-jugendarbeit-jugendsozialarbeit/landesfoerderprogramm-schulsozialarbeit-administrative-begleitungsberatung#c27066>
- Mehr zur Jugendsozialarbeit an Schulen JaS in Bayern unter <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/265/baymbl-2021-265.pdf>

Bezüglich der weiteren Ausgestaltung von inklusiven Angeboten im Sozialraum wurde aus dem Plenum außerdem der Vorschlag unterbreitet, eine Qualifizierung der neu einzusetzenden Fachkräfte in Tandems aus Pflege & Pädagogik respektive Heilpädagogik & Sozialarbeit ins Leben zu rufen – so könnten beide Systeme wechselseitig voneinander profitieren und ein wichtiger Beitrag zum weiteren Zusammenwachsen der noch getrennten Hilfesysteme könne befördert werden.

Mit Blick auf mögliche Umsetzungsvarianten des Patenmodells verwies Daniel Thomsen auf die Umsetzung in Husum: <https://dw-husum.de/einrichtung/patenelternprojekt/> und Felix Döbel vom Thüringer Landesministerium für Bildung Jugend und Sport auf ein Modellprojekt der Aktion Mensch: <https://www.aktion-mensch.de/foerderung/ueber/projektbeispiele/iteinander-leben>.

Themenfeld „Inklusion“

Das erste Modul des zweiten Veranstaltungstages widmete sich dem Querschnittsthema Inklusion. Einleitend stellte Johannes Horn zunächst wieder die wesentlichen Neuerungen vor und machte auf die vom Gesetzgeber als gestuftes Verfahren geplante Übergangszeit bis zur avisierten großen Lösung ab dem Jahr 2028 aufmerksam. Stufe 1 hat zeitgleich mit dem Inkrafttreten des neuen KJSG im Sommer 2021 eingesetzt und ist inhaltlich auf die Verankerung von Inklusion als Leitgedanke in allen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe ausgerichtet. Dazu zählt der große Bereich der Schnittstellenoptimierung zwischen SGB VIII und SGB IX. Darauf verweist insbesondere der neue § 10a SGB VIII (Beratung), wo in Abs. 2 der

Umfang des Beratungsanspruchs konkretisiert auch auf die Leistungen anderer Sozialleistungsträger festgeschrieben ist und in Abs. 3 die beratende Teilnahme des Jugendamts am Gesamtplanverfahren nach § 117 Abs. 6 SGB IX bei minderjährigen Leistungsberechtigten nach § 99 SGB IX verankert wurde. Das Jugendamt ist also bereits jetzt gesetzlich aufgefordert, in beratender Funktion am Gesamtplanverfahren teilzunehmen - im Sinne der leistungsberechtigten Adressat*innen ist zu hoffen, dass diese Aufgabe alsbald innerhalb der kommunalen Praxis wahrgenommen wird.³ Das bedeutet auch: Es gilt die Kinder- und Jugendhilfe bereits jetzt zu einem inklusiven Hilfesystem weiter zu entwickeln! Unabhängig der noch ausstehenden Stufe 2 und der avisierten „großen Lösung im SGB VIII“ ab 2028.

Stufe 2 tritt ab dem 01.01.2024 in Kraft und bringt als wesentliche Neuerung zur Schnittstellenbereinigung die Implementierung des Verfahrensloten nach § 10b SGB VIII. Da der Rechtsanspruch auf Beratung für leistungsberechtigte Kinder, Jugendliche und ihre Familien am 01.01.2024 in Kraft tritt, muss der Verfahrenslotse inklusive der Klärungen zu seiner Verortung, Kompetenzen etc. bereits vor diesem Datum erfolgt sein. Stufe 2 der Gesetzesreform soll bis zum 31.12.2027 andauern. Bis dahin soll auch die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe ab dem Jahr 2028 durch ein eigenes Bundesgesetz geregelt werden.

Daneben griff Johannes Horn die Änderungen in den §§ 22 Abs. 2 und 22a Abs. 4 SGB VIII (Kindertagesbetreuung) heraus, um die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für Alle (im Sinne der Schnittstellenbereinigung) zu veranschaulichen und die Notwendigkeit, umgehend mit der Umsetzung der bereits geltenden Gesetzlage zu beginnen, hervorzuheben. Dazu arbeitete er exemplarisch anhand einiger ausgewählter Paragraphen notwendige Handlungsanforderungen wie folgt aus:

- Bezüglich des neuen § 10a Abs. SGB VIII (Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger) verwies er auf die Notwendigkeit der Erarbeitung einer Leitlinie, auch um die Fallführung für die Zukunft zu klären und gemeinsam verbindlich zu regeln.
- Für die fallbezogene Zusammenarbeit in Gesamt- und Hilfeplanung (§ 36 Abs. 3 SGB VIII) sollten die Abläufe festgelegt und veröffentlicht werden, um alle Zuständigen sowie die Leistungsberechtigten entsprechend zu informieren. Dazu können ebenfalls neue IT-gestützte Verfahren hilfreich sein und neue Vordrucke innerhalb des Amtes sollten neu konzipiert werden. Darüber hinaus muss die Kontinuität der Hilfe bei Wechsel zwischen den Leistungsträgern im Sinne der Hilfen aus Sicht der Antragsteller*innen festgelegt werden. Nicht zuletzt sollten Regelprozesse vorgegeben werden, ob aus einer diagnostischen Abweichung bei Fällen nach § 35a SGB VIII eine Teilhabebeeinträchtigung folgt.
- Mit Blick auf die §§ 79a Abs. 2 und 77 Abs. 1 SGB VIII hob er hervor, dass die inklusive Ausrichtung von Hilfen/ Angeboten zukünftig als Qualitätsmaßstab in Anschlag zu bringen sind ebenso wie die Bedarfe von Kindern und Jugendliche mit Beeinträchtigungen. Deshalb sollten die vorhandenen Angebote evaluiert und die Überarbeitung der Konzepte ambulanter Träger entsprechend in Angriff genommen werden. Dazu gehört auch fehlendes Fachwissen aufzubauen und in die Konzeptentwicklung einfließen zu lassen. Außerdem müssen die bauliche und räumliche Ausstattung überprüft und

Veränderungen überdacht werden – dazu zählen alle Einrichtungen/ Dienste, die Aufgaben aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe übernehmen.

- Als besonders bedeutsam hob Johannes Horn auch die umfassenden und notwendigen Klärungen zur Implementierung der Verfahrenslotsen hervor. Im Einzelnen muss geklärt werden, welche Rolle und welche Aufgaben im Einzelnen ihm/ihr zukommt, wie weit die Zuständigkeit reicht und wo Abgrenzungen zu anderen Stellen notwendig werden – insbesondere mit Blick auf Konflikte sowie deren Regelungen. Eingeordnet werden muss weiterhin in welchem Verhältnis die Verfahrenslotsen zukünftig zum Beschwerdemanagement, Revisionsstellen, Ombudsstellen sowie unabhängigen Beratungsinstanzen anderer SGB-Träger (etwa Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung - EUTB) stehen. Dazu müssen auch innerbetriebliche Regelungen getroffen werden.
- Außerdem schlug er vor, pro Kita eine „Fachkraft für Inklusion“ einzusetzen. Es sei wichtig, aus Sicht der Betroffenen zu denken, die Personaleinsatzplanung zu sichern und alle medizinischen und pädagogischen Bedarfe der Kinder ganzheitlich im Blick zu haben. Ebenso verwies er darauf, dass Übergänge (von 0-10 Jahre) mitzudenken seien, auch im Hinblick auf die Einführung des geplanten Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung. Insgesamt sei dies eine Herkulesaufgabe, die ohne eine umfassende und kontinuierliche Qualitätsentwicklung nicht bewältigt werden könne.

Dr. Andreas Dexheimer gab anschließend kritisch zu bedenken, dass es in der Praxis nach wie vor einen eklatanten Widerspruch zwischen Programmatik und tatsächlicher Umsetzung einer inklusiv ausgerichteten Kinder- und Jugendhilfe gebe. So sei die Praxis z.B. noch weit entfernt davon, alle Kinder und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen in die vorhandenen Regeleinrichtungen aufzunehmen. Dies allein sei eine große komplexe Herausforderung. Angesichts der noch relativ langen Übergangsfrist, bis das SGB VIII tatsächlich im Sinne der großen Lösung reformiert sein wird, sei es dringend geboten, die Aufgaben zur Schnittstellenbereinigung in der kommunalen Praxis anzugehen – trotz der problematischen finanziellen Lage in vielen Kommunen und den noch offenen Konnexitätsfragen. Kritisch hob er außerdem die Regelung hervor, dass in Fällen nach § 35a SGB VIII die Einholung einer ärztlichen Stellungnahme zur Bestätigung des Vorliegens einer Teilhabebeeinträchtigung notwendig sei. Gleichwohl begrüßte er die rechtlichen Neuregelungen zur Schnittstellenbereinigung und erachtete die Einfügung „selbstbestimmte“ in § 1 Abs. 1 SGB VIII als wichtige Neuerung.

Anschließend kommentierte Janina Bessenich die Neuregelungen, indem sie zunächst an das BTHG erinnerte. Trotz der stufenweisen Inkraftsetzung seien in der Breite der kommunalen Praxis längst nicht alle Regelungen bereits gelebte Realität. Die Umsetzung der vielen Neuregelungen brauche Zeit, auch damit man sich in der Praxis vorbereiten könne und nicht ad hoc – und wohlmöglich in schlechter Qualität – zu veränderten Verfahren und Angeboten käme. Insofern stimmte sie Andreas Dexheimer bezüglich der langen Übergangszeit bis zur großen Lösung im SGB VIII zu, verdeutlichte aber ebenfalls, dass große Veränderungen eben auch entsprechende Zeiträume beanspruchen würden. In diesem Zusammenhang hob sie dann die notwendigen Umstrukturierungsprozesse in Hilfe- und Gesamtplanverfahren hervor, einschließlich einer einheitlichen Bedarfsfeststellung für Alle gemäß der ICF – allein in diesem

Bereich stehen die Jugendämter vor großen Aufgaben, die es umgehend umzusetzen gilt. Darüber hinaus verwies Janina Bessenich auf die notwendig zu verändernde Haltung aufseiten aller beteiligten Fachkräfte, um Beratung und Beteiligung aller – auch der für die Kinder- und Jugendhilfe neuen Zielgruppen – entsprechend des inklusiven Gedankens in der Praxis mit Leben zu füllen.

Markus Schön, Stadtdirektor und Dezernent für Bildung, Jugend, Sport, Migration und Integration der Stadt Krefeld, übernahm die Praxiskommentierung aus rechtlicher Perspektive an Tag Zwei. Einleitend plädierte er dafür, dass Jugendämter viel stärker herausstellen sollten, wie umfangreich die nun neu zu bewältigenden Aufgaben faktisch sind.

Anschließend rückte er abermals die Konnexitätsfalle in den Mittelpunkt. Angesichts all der neu zu bewältigenden Aufgaben müssten die offenen Fragen zur Finanzierung und inhaltlichen Umsetzung dringend geklärt werden. Solange diese Fragen nicht geklärt seien, stünden die Jugendämter in den Kommunen relativ allein auf offener Flur und könnten ohne die erforderlichen Ausführungsgesetze der Länder den bundesgesetzlichen Vorgaben kaum gerecht werden. Daher sollten die Kommunen entsprechende Ausführungsgesetze sowie Informationen zur Umsetzung der gesetzlichen Neuregelungen aktiv einfordern.

Mit Jost-Alfred Manderbach, Leiter der Clearing- und Diagnostikstelle des Jugendamts Bochum und Martin Albinus, Leiter des Jugendamts Braunschweig, waren im Rahmen der Veranstaltung Anfang November außerdem zwei Expert*innen zur Kommentierung eingeladen, die bereits erprobte Umsetzungsmodelle zur Weiterentwicklung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe aus ihrer eigenen Praxis vorstellten. Die umfangreichen PPP können unter: <https://www.jugendhilfe-inklusive.de/vortrag/detail/31946> abgerufen werden.

Martin Albinus stellte das in Braunschweig bereits vor einigen Jahren angegangene Projekt „Haus der Eingliederungshilfe“ vor und gab hier wichtige Hinweise zur Organisationsentwicklung innerhalb des Jugendamtes als auch zur Mitarbeiterführung und – weiterbildung. In Braunschweig ist seit dem 01.04.2021 das Sozialamt in das Jugendamt integriert, es wurden multiprofessionelle Teams gebildet und alle Ansprechpartner*innen sind nun „auf einem Flur“ zu finden. Vor diesem Hintergrund sieht Herr Albinus die Einführung der Verfahrenslotsen eher kritisch – der Mehrwert sei bislang nicht ausreichend erkennbar. In Braunschweig steuert aktuell ein Casemanager die Prozesse. Von den Adressat*innen gab es hierzu bislang sehr positive Rückmeldungen. Zudem finden regelmäßige Treffen mit freien Trägern statt, in denen fachlich diskutiert wird, wie mehr Flexibilität in deren Angeboten sichergestellt werden kann.

Jost Manderbach stellte demgegenüber die Clearing- und Diagnostikstelle vor, die im Jugendamt Bochum zum Bereich des Familienpädagogischen Zentrums gehört. Hier arbeiten Rehabilitations- und Heilpädagogen sowie eine Jugendpsychotherapeutin Hand in Hand mit den je fallführenden Kolleg*innen, unterstützt durch eine zusätzliche Verwaltungsfachkraft, zusammen. Aufgabenbereich und Profil der Clearingstelle liegen in den Feldern Beratung und Diagnostik, um allen Kindern und Jugendlichen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Im Einzelnen:

- Teilhabeberatung, Hinwirken auf Antragsstellung, Bedarfserkennung,

- Diagnostik von Teilleistungsstörungen, IQ-Diagnostik,
- In besonderen Fällen: psychiatrische Diagnostik,
- Diagnostik von Teilhabebeeinträchtigungen, Bedarfsermittlung der notwendigen Maßnahmen für gesellschaftliche Teilhabe.

Aber auch:

- Hilfeplanung und -steuerung, Hilfeplangespräche zur Evaluation und Weiterbewilligung von Hilfen, Leistungsvereinbarungen mit Hilfeanbietern
- Konzeptuelle Weiterentwicklung der Versorgungslandschaften in der Kinder- und Jugendhilfe (Bsp: Schulabsentismus, Jugendliche fallen durch das Hilfesystem) (vgl. Manderbach 2021, Folie 18).

Am Ende des Diagnostik- und Beratungsprozesses werden dann die Hilfen für Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII und § 99 SGB IX empfohlen respektive gewährt. Ein wesentlicher Unterschied zwischen der Clearing- und Diagnostikstelle in Bochum und dem Sozialen Dienst liegt darin, dass sich die Clearing- und Diagnostikstelle explizit als Ansprechpartner der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen nach § 35a SGB VIII versteht! Anders als beim Sozialen Dienst, der für die leistungsberechtigten Eltern nach § 27 ff. SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) zuständig ist, sieht man die Ziele der Arbeit in der Verhütung einer drohenden Behinderung, der Beseitigung oder Milderung der Folgen einer (drohenden) Behinderung und somit eine „Integration“ der Kinder und Jugendlichen in alle für sie wichtigen Bereiche des Lebens (vgl. Manderbach 2021, Folie 22).

Trotz aller anstehender Aufgaben angesichts einer Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zu einem inklusiven Hilfesystem, zeigten die Fragen und Diskussionen im Chat, dass in der kommunalen Praxis insbesondere Fragen zum Verfahrenslotsen und bspw. auch seinem Verhältnis zur Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) määndern. Ein Einholen der Expertise aus den EUTBs wurde als aussichtsreicher Anknüpfungspunkt zur weiteren Konzeptionierung der Umsetzung des Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII betrachtet.

Themenfeld „Mehr Beteiligung und Partizipation“

Die zweitägige Veranstaltung abschließend, stand das Querschnittsthema „mehr Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien“ im Mittelpunkt. Im § 8 SGB VIII festgehalten sind der uneingeschränkte Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche bei öffentlichen und freien Trägern sowie die Beratungs- und Beteiligungsansprüche von Eltern mit und ohne Personensorgerecht in Hilfeplanverfahren. Diese Rechtsansprüche sollten Johannes Horn zufolge zum Anlass genommen werden, um zum einen die Beratungsarbeit in den verschiedenen Stellen konzeptionell breiter aufzustellen und zum anderen die Regelungen zum Hilfeplanverfahren um die neuen Beteiligungsrechte der Eltern als auch die

Dokumentationsregelungen für die Erstellung von Hilfeplänen um die Willensäußerungen der Kinder und Jugendlichen zu erweitern. Um Beteiligungs- und Beratungsansprüche entsprechend umzusetzen, bedürfe es der Reflexion bisheriger Eckpunkte in der Durchführung von Hilfeplanverfahren/ Hilfeplangesprächen, neuer Schwerpunktsetzungen, neuer oder angepasster Modelle/ Methoden zur Beteiligung und nicht zuletzt erweiterter Personalressourcen (Fachcontrolling der Häufigkeit).

Mit dem neuen § 9a SGB VIII geht die Aufforderung an die Kinder- und Jugendhilfe einher, eine bedarfsgerechte Struktur an Ombudsstellen ohne fachliche Abhängig- und Weisungsgebundenheit aufzubauen; mit den §§ 37b und 45 SGB VIII externe Zugänge für Beschwerden für Pflegekinder in persönlichen Angelegenheiten sowie für alle Hilfeempfänger*innen bei Angeboten mit Betriebserlaubnis vorzuhalten. Der neue § 4a SGB VIII sieht vor, die Selbstvertretungen zu stärken und diese aktiv in Entscheidungsprozesse der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe einzubinden.

Johannes Horn zufolge sollten zur Umsetzung dieser Neuregelungen und Aufgaben zunächst mindestens folgende Fragen geklärt bzw. angegangen werden:

- die Satzung des Jugendhilfeausschusses müsse entsprechend der Einbindung der Selbstvertretungen angepasst werden;
- die Verfahren bei Anrufung der Ombudsstellen bedürfen der Klärung und sollten genau beschrieben werden,
- die dazu notwendigen Länderdialoge sollten durch die Jugendämter begleitet werden, um dafür Sorge zu tragen, dass Erfahrungen aus der Praxis angesichts anstehender Entscheidungen Berücksichtigung finden;
- die Beteiligung der Selbstvertretungen in der AG 78-Struktur und bei Hilfeplanungen nach § 80 SGB VIII muss geklärt werden – dazu bedürfe es auch der Erarbeitung ggfs. neuer Richtlinien zur Förderung sowie deren Beschluss im Jugendhilfeausschuss.

Wichtige Neuregelungen betreffen außerdem die Stärkung der Bundeselternvertretung (§ 83 SGB VIII), die örtliche Zuständigkeit für die Beistandschaft, Amtspflegschaft, die Amtsvormundschaft und die schriftliche Auskunft nach § 58a SGB VIII (§ 87c SGB VIII), die Sicherstellung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Angeboten der Jugendarbeit auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderung sowie die Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedarfslagen bei der Gestaltung dieser Angebote (§ 11 Abs. 1 SGB VIII). Johannes Horn leitete hieraus u.a. folgende Handlungsanforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe ab:

- Verfahrenswege und Sicherung von Abläufen bei Beschwerden zur Nichteinhaltung der gesetzlich neu geregelten Partizipationsqualität vorgeben,
- Umgang mit der Gründung von Interessensgruppen zur Regelung von Partizipationsqualität klären,

- Einsatz von Sprach- und Kulturmittler*innen regeln,
- Erweiterung der Auskunftsrechte und deren Verbindlichkeit,
- Rückmeldungszeiträume verbindlich festlegen,
- Angebote zur Teilhabe zugänglich machen.

Innerhalb der anschließenden Kommentierung wurden die Neuregelungen zur Verstärkung der Beratungs- und Beteiligungsrechte einhellig als längst überfällige Ansätze zur Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe begrüßt. Gleichzeitig wurde kritisch vorgebracht, dass bezüglich der Interessenswahrnehmung und Berücksichtigung des Willens von Hilfeempfänger*innen nicht vergessen werden dürfe, dass Vieles auch schon vor der Reform möglich gewesen wäre - in der Praxis aber aus verschiedensten Gründen nicht gelebt wurde. Die Neuregelungen wurden insofern als aussichtsreiche Anknüpfungspunkte für die – auch in den anderen Bereichen – nun anstehenden Organisations- und Qualitätsentwicklungsprozesse innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe sowie an ihren Schnittstellen eingeordnet. Sowohl hinsichtlich methodischer Fragen zur Umsetzung der Beteiligungsrechte von Kindern, Jugendlichen und Eltern mit Behinderungen als auch offener Fragen zur Einbindung von Selbstvertretungen in die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe (etwa: Jugendhilfeausschüsse) wurde auf die langjährige Erfahrung aus der Eingliederungshilfe hingewiesen. In beiden Feldern kann die Jugendhilfe viel von der bereits vorhandenen Expertise und Erfahrung der Kolleg*innen lernen – es gilt diese bislang weitestgehend unberücksichtigten Ressourcen und Potenziale aktiv vor Ort zu nutzen!

Auch im Zusammenhang der Neuregelungen zum Thema „Mehr Beteiligung“ wurde noch einmal deutlich auf die mit den offenen Konnexitätsfragen und auf Ebene des Landesrechts noch konkret auszugestaltenden Aufgaben bzw. die damit einhergehenden Schwierigkeiten für die kommunale Praxis, geltende bundesrechtliche Neuregelungen bereits jetzt zügig zur Umsetzung zu bringen, hingewiesen. Deutlich wurde eine breite Unsicherheit, in welchen Bereichen eigentlich konkret landesrechtliche Regelungen benötigt würden, bevor praktische Umsetzungsfragen bearbeitet werden können. Das Versprechen, das der Bund an die Familien abgegeben habe, müsse auch einlösbar sein – so die Forderung der Teilnehmer*innen.

Zugleich wurde abschließend aus dem Plenum darauf aufmerksam gemacht, dass die Erfahrungen aus der Corona-Krise deutlich gemacht haben, wie wichtig die Beteiligung junger Menschen sei, um die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe wirkungsvoll auszugestalten – aus dieser Zeit habe man auch wertvolle Erfahrungen gewonnen, die nun für die weiteren Entwicklungsprozesse fruchtbar gemacht werden könnten. Es liegt noch ein weiter Weg mit vielen offenen Fragen bis zur avisierten Großen Lösung im Jahr 2028 vor dem System Kinder- und Jugendhilfe: Das Dialogforum lädt sie ein, diese Fragen in Rückkopplung mit dem Bund zu diskutieren und den Weg auch weiterhin aktiv zu gestalten!

Zitiervorschlag: Dzengel, Jessica (2021): Tagungsbericht zum 19. und 20. Expertengespräch am 16. & 17. September sowie 02. & 03. November 2021 (online) Dialogforum: Bund trifft kommunale Praxis, Berlin: <https://jugendhilfe-inklusiv.de/tagungsberichte/detail/31932> und <https://jugendhilfe-inklusiv.de/tagungsberichte/detail/31946>.

Verfügbar unter: <https://jugendhilfe-inklusiv.de/tagungsberichte/detail/31932> und <https://jugendhilfe-inklusiv.de/tagungsberichte/detail/31946>.